

Gemeinde Volketswil



Volketswil

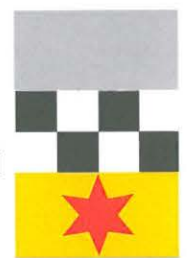
Gutenswil

**Verordnung der Politischen Gemeinde Volketswil über
das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren
mit Bussenliste vom 1. Dezember 2012**

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



Gestützt auf § 63a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 35 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil erlässt der Gemeinderat Volketswil folgende Verordnung mit der zugehörigen Bussenliste:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen ermächtigt:
 - die Angehörigen der Gemeindepolizei Volketswil;
 - die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;
 - die Angehörigen der Polizeikorps aus den Verbundgemeinden.
- ² Der Gemeinderat kann weitere Personen bezeichnen, die zur Erhebung der Ordnungsbussen ermächtigt sind.
- ³ Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht den ermächtigten Personen zu, wenn sie die Übertretung selbst wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.
- ² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- ³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ⁴ Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Art 4 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- ¹ eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- ² die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- ³ sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

B Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung mit der zugehörigen Bussenliste nach der Genehmigung durch den Statthalter in Kraft. Sie ersetzt die Ordnungsbussenliste der Gemeinde Volketswil vom 15. September 1992.

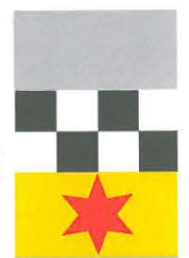
Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



C Bussenliste

1. Allgemeine Bestimmungen

GOB01A

Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen

(Art. 3) Fr. 100.00

Meldewesen

Nichtmelden der Wohnsitznahme oder des Wechsels der Wohnadresse

(Art. 4)

GOB02A

a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht..... Fr. 60.00

GOB02B

b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht..... Fr. 90.00

GOB02C

c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht..... Fr. 120.00

GOB02D

Verletzung der Auskunftspflichten

(Art. 5) Fr. 100.00

2. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

GOB03A

Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren

(Art. 6 Abs. 2 lit. a)..... Fr. 100.00

GOB03B

Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen

(Art. 6 Abs. 2 lit. b)..... Fr. 150.00

GOB03C

Teilnahme an Raufereien und Schlägereien

(Art. 6. Abs. 2 lit. c)..... Fr. 100.00

GOB03D

Teilnahme an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung

(Art. 6 Abs. 2 lit. e)..... Fr. 100.00

GOB03E

Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden, ohne Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge

(Art. 7 Abs. 1) Fr. 50.00

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



GOB03F

Konsumieren von gebrannten Getränken durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden, ohne Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 7 Abs. 2) Fr. 80.00

GOB03G

Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 1) Fr. 100.00

GOB03H

Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren (Art. 14 Abs. 1) Fr. 50.00

GOB03I

Unterlassen der Meldung an die Polizei beim Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 14 Abs. 2) Fr. 50.00

Volketswil

GOB03J

Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten, werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr (Art. 15) Fr. 60.00

Gutenswil

GOB03K

Verursachen von vermeidbarem Lärm (Art. 18 Abs. 1) Fr. 40.00

Hegnau

GOB03L

Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ohne Bewilligung (Art. 18 Abs. 2) Fr. 40.00

Kindhausen

GOB03M

Ruhestörung an öffentlichen Ruhetagen ohne Bewilligung (Art. 18 Abs. 3) Fr. 40.00

Zimikon

GOB03N

Ausführen von lärmigen Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten, werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00, Uhr ohne Bewilligung (Art. 19 Abs. 3) Fr. 80.00

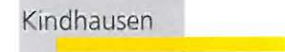
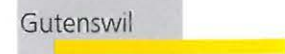
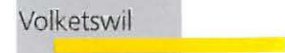
4. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

GOB04A

Verursachen von lärmigen Haus- und Gartenarbeiten während der Sperrzeiten, werktags 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 08.00 Uhr (Art. 21 Abs. 1) Fr. 50.00



GOB04B Unerlaubtes Verwenden motorisch angetriebener Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren (Art. 22 Abs. 2)	Fr. 50.00	
GOB04C Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 25 Abs. 1)	Fr. 100.00	
GOB04D Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten und Baustellen sowie von Kulturland zur Vegetationszeit (Art. 26 Abs. 1)	Fr. 40.00	Volketswil
GOB04E Unberechtigtes Befahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 26 Abs. 2)	Fr. 50.00	Gutenswil
GOB04F Campieren in Zelten und Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 28 Abs. 1)	Fr. 60.00	Hegnau
GOB04G Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum, ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Verrichten der Notdurft (Art. 29 Abs. 1)	Fr. 80.00	Kindhausen
GOB04H Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken (Art. 29 Abs. 1)	Fr. 30.00	Zimikon
GOB04I Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen („Littering“) (Art. 29 Abs. 1)	Fr. 50.00	
GOB04J Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren (Art. 29 Abs. 1)	Fr. 80.00	
GOB04K Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft (Art. 29 Abs. 1)	Fr. 100.00	
GOB04L Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Anzeigen, oder Inschriften auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen (Art. 30 Abs. 2)	Fr. 100.00	





GOB04M

Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Anzeigen, oder In-
schriften an privatem Eigentum

(Art. 30 Abs. 2) Fr. 100.00

GOB04N

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeu-
gen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Not-
reparaturen

(Art. 31 Abs. 3) Fr. 60.00

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 251 vom 13. November 2012.

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Bruno Walliser
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 16.11.2012 / Mhr

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon